
Merkblatt zum Allgemeinen Teil A (2017) und zum Besonderen Teil B (2017) der Prüfungsordnungen für die Bachelor-Studiengänge Biotechnologie/Bioinformatik, Chemietechnik/Umwelttechnik, und zum Besonderen Teil B (2015) Energieeffizienz

Dieses Merkblatt erläutert einzelne Bestimmungen. Maßgeblich ist immer der Text der Prüfungsordnungen. Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung (**Teil B BPO**) werden spezielle Regelungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt.

Regelstudienzeit (§ 4 Teil A)

Die **Regelstudienzeit** beträgt in der Abt. N **7 Semester** (Teil B).

Strukturierung des Studiums (§ 5,6 Teil A) und Benotung (§ 11 Teil A)

Das Studium ist in **Module** aufgeteilt. Alle Module müssen bestanden werden. **Inhalte** und **Prüfungen** zu Modulen werden im **Modulhandbuch** beschrieben. Der empfohlene **Studienverlaufsplan** folgt aus Teil B der BPO.

In die **Abschlussnote** gehen die **Noten aller Semester** ein. Die Noten der ersten beiden Semester werden dabei mit 0,5 gewichtet, die Note der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium mit dem Faktor 2,5 (Teil B).

Module werden mit einer **Prüfung** abgeschlossen. Dies kann eine benotete **Prüfungsleistung** oder eine unbenotete **Studienleistung** sein.

Mit Abschluss eines Moduls wird eine in Teil B festgelegte Anzahl von **Kreditpunkten (ECTS Credit Points)** erworben. Diese hängt nicht von der Note ab. In einem Semester können im Mittel **30 Kreditpunkte** erbracht werden.

Die Durchführung der **Praxisphase** innerhalb des Studiums wird in Teil B und der Richtlinie des Fachbereichs geregelt.

Studienfristen (§ 10 Teil A, § 3 Teil B)

Studierende, die **nach dem 2. Fachsemester** keine **30 (BT/BI, CT/UT) oder 35 (EE) Kreditpunkte** erreicht haben, werden in der Abt. N zu weiteren Prüfungen nur zugelassen, wenn sie an einem **verpflichtenden Beratungsgespräch** teilgenommen haben.

Ein unentschuldigtes Fernbleiben führt zu einem „endgültigen Nichtbestehen“.

Anmeldung zu Prüfungen (§ 10 Teil A)

Für die Teilnahme an jeder Prüfung, auch an Studienleistungen und Wiederholungsprüfungen, ist eine online-Anmeldung über das Studierendenportal erforderlich.

Zu Prüfungen in den Studiengängen BT/BI und CT/UT, die dem 5. oder höheren Semestern zugeordnet sind, werden Studierende nur zugelassen, wenn sie aus Prüfungen der ersten 3 Semester mindestens 80 Kreditpunkte erreicht haben.

Wiederholung von Prüfungen (§ 12 Teil A)

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können **zweimal** wiederholt werden, nicht bestandene Studienleistungen unbegrenzt oft.

Eine zweimal nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistung kann erst nach zusätzlicher **mündlicher Ergänzungsprüfung** als nicht bestanden gewertet werden. Für die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfungen wird per Aushang eine Frist bekannt gegeben. Termine der Ergänzungsprüfungen werden individuell vereinbart.

Eine **Notenverbesserung** ist innerhalb der Regelstudienzeit für drei verschiedene Prüfungen möglich. Es gilt das bessere Ergebnis aus erster oder zweiter Prüfung.

Krankmeldung bei Prüfungen (§ 16 Teil A)

Eine ärztliche Bescheinigung darf **nicht später als am Prüfungstag** ausgestellt sein und muss **innerhalb von drei Werktagen** im Prüfungsamt abgegeben werden.

Zulassung zur Praxisphase und zur Bachelor-Arbeit (§ 19 Teil A, Teil B)

Die **Anmeldung zur Praxisphase** erfolgt im Prüfungsamt. Für BT/BI und CT/UT müssen für die Zulassung aus den ersten 4 Semestern alle und aus dem 5. und 6. Semesters mindestens 40 Kreditpunkte erreicht sein. Für EE müssen 130 Kreditpunkte aus den ersten 5 Semestern erreicht sein.

Vor Beginn der **Bachelor-Arbeit** muss auf dem vorgegebenen Formular ein Antrag auf Zulassung mit vollständigem Leistungsnachweis über das Sekretariat an die Prüfungskommission gestellt werden. Studierende werden in der Regel zugelassen, wenn außer der Praxisphase eine weitere Prüfung aus dem 5. und 6. Semester (BT/BI, CT/UT) oder 3. bis 6. (EE) nicht als bestanden eingetragen ist.

Zulassung zum Kolloquium (§ 21 Teil A)

Für die Zulassung zum **Kolloquium** muss auf dem vorgegebenen Formular ein Antrag **mind. eine Woche vor dem geplanten Prüfungstermin** über das Sekretariat an die Prüfungskommission gestellt werden. Die Zulassung setzt voraus, dass alle Prüfungs- und Studienleistungen der Bachelor-Prüfung im Leistungsnachweis als bestanden verzeichnet sind und die Bachelor-Arbeit abgegeben wurde.

Der/die Erstprüfer/in des Kolloquiums muss auch Erstprüfer/in der Bachelor-Arbeit sein.

Prüfungskommission (§ 14 Teil A)

Die Prüfungskommission unterstützt den Studiendekan bei der Durchführung der Prüfungen, sie legt Prüfungstermine fest, entscheidet über Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen und bearbeitet Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen.